

50 Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Ein Jubiläum zum Jubilieren?

Bernd Vollmar

Die Vorgeschichte

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) ist vor nahezu einem halben Jahrhundert, am 1. Oktober 1973 in Kraft getreten. Nach Schleswig-Holstein (1958) und Baden-Württemberg (1972) gehörte der Freistaat zu den ersten deutschen Ländern, die nach 1945 den Erhalt des historischen Erbes gesetzlich geregelt hatten. Doch war der Weg bis dahin lang und steinig: Bereits 1901, beim 2. Tag der Denkmalpflege, hatte der königliche Abgesandte aus München, der Kunsthistoriker Georg Hager, erwähnt, dass in Bayern schon seit längerer Zeit die Frage eines Denkmalschutzgesetzes erwogen werde und zwar nach hessischem bzw. preußischem Vorbild. Als amtierender Generalkonservator der seit 1908 selbständigen Denkmalfachbehörde erachtete Hager dann in den frühen 1920er Jahren eine diesbezügliche Landtagsinitiative für überflüssig. Erst als man wenig später ein reichsweites Denkmalschutzgesetz diskutierte, legte das Kultusministerium, nunmehr unter Hagers Mitwirkung, einen bayerischen Entwurf vor, der allerdings bis 1933 und auch unter der Diktatur des Nationalsozialismus mit der sog. Gleichschaltung der Länder nicht weiterverfolgt wurde.¹ Hagers fachliche Bedenken hingen u. a. mit der unzureichenden Personalausstattung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zusammen.

Noch bis in die späten 1960er Jahre scheute die Politik eine gesetzliche Regelung, obwohl man den Denkmalschutz wie auch den Naturschutz bereits 1946 in der Bayerischen Verfassung verankert hatte.² Als Beweggründe hierfür wurden hauptsächlich die Eingriffe in das Eigentumsrecht und die finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt genannt.³ Bedingt durch den wirtschaftlichen Aufschwung, die zeittypischen Anpassungen, etwa an eine auto- bzw. konsumgerechte Stadtentwicklung, oder die negative Wahrnehmung der historistischen Architektur des 19. Jahrhunderts, gab es in den 1960er und 1970er Jahren zudem einen allzu sorglosen Umgang mit dem vom Zweiten Weltkrieg

verschonten baulichen Erbe. Diese Entwicklung spiegelte sich zunehmend auch in ländlich geprägten Siedlungsräumen wider. In kleinstädtischen wie in dörflichen Strukturen entstanden bis dahin unbekannt-voluminöse Bauten wie schnelllebig-modische Kommerzarchitektur, notwendig gewordene Verwaltungsgebäude, Verbandsschulen, Hallenbäder und dergleichen. Anlässlich spektakulärer Einzelfälle, beispielsweise die geplante Kaufhaus-Umnutzung des von Elias Holl erbauten Augsburger Zeughauses (1605–1607), welche lediglich den Erhalt der historischen Schaufassade vorsah, formierten sich Gegenströmungen, mitgetragen u. a. von der sog. 68er-Generation sowie ersten Bürgerinitiativen. Verstärkt wurde eine damit einhergehende heftige öffentliche Diskussion schließlich durch – realisierte – vergleichbare Kaufhausprojekte wie in München oder Regensburg.⁴ Kaum verwunderlich, erhob sich nun erneut der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung zum Schutz der gebauten Umwelt in Bayern. Gleichsam in Fortschreibung der Heimatschutzbewegung des frühen 20. Jahrhunderts ging die Initialzündung von einer Resolution der Heimatpflege aus.⁵ Die Konsequenz aus diesem regelrechten Wertewandel beschreibt der Kulturpolitiker und ehemalige bayerische Kultusminister Hans Maier: „Plötzlich war der Umgang mit Denkmälern nicht mehr nur eine Spielwiese von Ästheten. Die Denkmalpflege – vor allem aber der Denkmalschutz! – rückten in den Vordergrund der Politik. Die Kulturpolitiker fanden mit ihren Warnrufen plötzlich auch bei anderen Gehör, sie fanden sogar Mehrheiten bei Wirtschafts-, Sozial- und Innenpolitikern – vor allem aber gewannen sie die Unterstützung vieler Bürger, die sich über die Zerstörung historischer Gebäude sorgten und empörten.“⁶ Der Erstehungsprozess zu einem modernen BayDSchG kann hier nur skizziert werden: Er begann mit einem ersten Entwurf im Jahr 1969, den der CSU-Abgeordnete Erich Schosser (1924–2013) zusammen mit dem Architekten Erwin Schleich (1925–1992) erarbeitet hatte. Nach langem Hin und Her von der CSU-Fraktion akzeptiert und in den parlamentarischen Ausschüssen diskutiert, forderte die Staatsregierung zur Vorbereitung einer



Bis in die Nachkriegszeit wurde die Architektur des Historismus negativ wahrgenommen. Erst das Bayerische Denkmalschutzgesetz gewährleistete deren Erhalt, wie im Fall des 1886 errichteten Kurhauses in Augsburg, das 1996 nach zehnjähriger Renovierung wiedereröffnet wurde.

Beschlussfassung einen Entwurf des Kultusministeriums an, den der zuständige Ministerialrat Wolfgang Eberl (1931–2017) vorlegte. Daneben gab es einen parlamentarischen Antrag von Landtagsabgeordneten unterschiedlicher Fraktionen und wiederum beteiligte sich an der endgültigen Textfassung, teilweise als Gegenpol zu den unterschiedlichsten Interessengruppen, das bürgerschaftliche Engagement zum Schutz des überlieferten baulichen Erbes. Darunter einmal mehr der Bayerische Landesverein für Heimatpflege mit einer Landtagseingabe oder die „Arbeitsgruppe Denkmalpflege“, bestehend aus engagierten Kunsthistorikerinnen und Kunsthistorikern der Münchner Universität.⁷

Die schließlich am 7. Juni 1973 verabschiedete Fassung war auch in den Augen der Initiatoren, allen voran des CSU-Abgeordneten und nachmaligen Vorsitzenden des Landesdenkmalrates (LDR) Schosser, ferner

des Ressortministers Maier, letztlich eine Kompromisslösung. Manche sprachen sogar von einer „lex imperfecta“.⁸ Dies lässt sich vorderhand an den bis heute rund 20 Ergänzungen bzw. Änderungen ablesen.⁹ Die Beweggründe dafür sind allerdings vielfältig und waren gesellschaftlichen Veränderungen bzw. den im Laufe der Jahre erkennbar gewordenen gesetzlichen Unzulänglichkeiten ebenso geschuldet wie teilweise populistischen Angleichungen an den Zeitgeist. Dazu später.

Grundzüge des BayDSchG

Nach zwei Jahrzehnten Erfahrung habe sich das BayDSchG, so Schosser, „als großartiges Instrument der Bewahrung des Kulturerbes“ gezeigt, mehr noch, es werde „als Vorbild für Europa“ gepriesen.¹⁰ Begründet ist diese Einschätzung in den – tatsächlich – ebenso fortschrittlichen wie mustergültigen Grundzügen des Gesetzes. Dazu gehört zunächst ein weitgefasster Denkmalbegriff. Nicht allein die klassischen Denkmäler (Kirchen, Schlösser, Rathäuser etc.) werden nunmehr als Zeugnisse der Kultur anerkannt. Zur eher kunsthistorischen, sprich: künstlerischen Bedeutung kommen



geschichtliche, städtebauliche, wissenschaftliche oder volkscundliche Kriterien hinzu. Der Begriff der „Schönheit“ ist dabei bewusst ausgeblendet: Arme-Leute-Häuser, ehemalige Konzentrationslager oder technische Anlagen gelten fortan ebenbürtig als denkmalgeschützt. Unterschiedliche Bedeutungsgrade des Denkmalbestandes, also eine Klassierung, sind ausdrücklich nicht gewollt. Wesentlich ist ferner die ganzheitliche Sicht auf das bauliche Erbe unter Einbeziehung des archäologischen Bestands, den Bodendenkmälern. Der erweiterte Denkmalbegriff schließt außerdem die gebaute Umwelt insgesamt, auch die „Mehrheit von baulichen Anlagen“, die „Ensembles“, ein.

Die Denkmalausweisung erfolgt „nachrichtlich“, also „deklaratorisch“, und nicht – wie in anderen bundesdeutschen DSchG nach 1973 – „konstitutiv“, an einen aufwändigen Verwaltungsakt gebunden. Gleichzeitig wird eine eindeutige Zuständigkeit der Behörden geregelt; demnach besteht das „System Denkmalpflege“ in Bayern aus Denkmalschutzbehörden, die das Gesetz „vollziehen“ und dabei die einzelnen – gleichberechtigten – Belange „abzuwägen“ haben. Hierzu zählen das Votum der Denkmalfachbehörde, dem BLfD, und gegebenenfalls des Landesdenkmalrates (LDR), der die „Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege“ berät. Ein bayerisches Alleinstellungsmerkmal ist die im Art. 13 des Gesetzes definierte Beratung und Unterstützung der Denkmalbehörden durch die Heimatpflege.¹¹

Kurz vor dem Denkmalschutzgesetz entstanden: das ehem. Kaufhaus Herten am Neupfarrplatz in Regensburg mit seiner Feigenblatt-Fassade der Alten Wache von 1820.

Denkmallisten

„Das Haus ist unter Denkmalschutz gestellt.“¹² Diese nüchterne Aussage beschreibt nicht nur den bemerkenswerten Umgang der direkten Nachkriegszeit mit den baulichen Zeugnissen des sog. Dritten Reiches, sondern die allgemeine Handhabe vor dem Inkrafttreten des BayDSchG: Was unter Denkmalschutz stehen sollte, veranlasste das zuständige Ministerium. Eine (nicht vollständige) Orientierung bildeten ferner die seit 1895 publizierten Großinventare, später auch die seit 1958 herausgegebenen Kurzinventare.¹³

Die Denkmallisten für Bau- und Bodendenkmäler als Grundlage für den Vollzug des BayDSchG von 1973 gehören zu den Kernaufgaben der Denkmalfachbehörde. Mit den ersten „Entwürfen“ wurde bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen und bis 1985 lag, für jedermann zugänglich, eine gedruckte Version vor.¹⁴ Bindend für den Schutzeffekt der jeweiligen Objekte, Einzeldenkmäler wie Ensembles, ist die Denkmalfeststellung durch das BLfD. Die Listen verfügen, wie bereits angesprochen, über einen „nachrichtlichen“ Charakter und müssen wegen laufender Neuzugänge bzw. Verluste „offen“ geführt werden. Naturgemäß erwiesen sich

die Druckversionen nach relativ kurzer Zeit als unzulänglich. Mit dem Nachqualifizierungsprojekt ab 2004 und der Einführung des „Denkmalatlas“ sind die Denkmallisten aktualisiert und inzwischen über das Internet zugänglich.¹⁵ Für die Eintragung in die Listen sollten sich, bis heute, zwei Formulierungen im BayDSchG als problematisch erweisen. Zum einen die nicht näher definierte Formulierung in Art. 1,2, wonach Baudenkmäler „aus vergangener Zeit“ stammen sollen, was vor allem die Unterschützstellung der Nachkriegsarchitektur schwierig gestaltet.¹⁶ Zum anderen, dass Bodendenkmäler nach Art. 1,4 „in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen“, und damit die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, respektive des 20. Jahrhunderts nicht ausreichend berücksichtigt ist.

Rezeption des BayDSchG

Für Nichtjuristen ist das mit den Gesetzen so eine Sache: Sinn und Zweck sind gerade für Laien nicht immer erkennbar, Gesetze sprechen eine eigene Sprache und ihre Qualitätsmerkmale zeigen sich bekanntlich wesentlich in der praktischen Umsetzung oder, wie Juristen es bezeichnen würden, im „Vollzug“. Und natürlich gibt es die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der Akteure, die von Gesetzen mehr oder weniger stark betroffen sind. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass sich ein Denkmalschutzgesetz auf einer Beliebtheitskala eher im Negativbereich bewegt.

Kaum in Kraft getreten, wurde das BayDSchG – wie gesagt – wegen der zu weitgreifenden Kompromisse als „lex imperfecta“ kritisch betrachtet, allerdings auch aus ganz anderer Perspektive: Obgleich beispielsweise der Bund Deutscher Architekten (BDA) zunächst die gesetzliche Regelung begrüßte, wandelte sich das Wohlwollen nach ersten Erfahrungen mit dem Vollzug des Gesetzes in der Praxis und nicht zuletzt mit dem „Europäischen Jahr des Architekturerebes“, dem sog. Denkmalschutzjahr 1975, in ein regelrechtes Feindbild. Die „Braunen Blätter“ des bayerischen BDA stellten in den 1970er und 1980er Jahren die Denkmalpflege zum Teil pamphletartig unter Generalverdacht, eifernd-ahistorisch eine zeitgenössische Baukultur zu verhindern.¹⁷ Öffentliche Kritik, namentlich gegen den Leiter der Denkmalfachbehörde („Petzet – ein wildgewordener Nostalgiker“), übten bis zum Ende der 1970er Jahre auch andere Interessengruppen.¹⁸ Bereits 1977 wurden politische Stimmen laut, das Gesetz schleunigst zu ändern. Das Veto kam

vor allem aus derjenigen Landtagsfraktion, die das politische Urheberrecht beanspruchte. Wortführer war der seinerzeit noch relativ unbekannte CSU-Abgeordnete und spätere Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber. Sein Ansinnen: „Entmachtung“ des BLfD aufgrund der „furchtbaren Klagen“, die ihm Wähler aus dem „denkmalreichen Oberbayern“ zugetragen hätten, um (einmal mehr) das „Eigentumsrecht der Bürger und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden“ zu gewährleisten und nicht aus „Gegnerschaft zum Denkmalschutz.“ Mit dem Ziel, den ausgewiesenen bayerischen Denkmalbestand (damals wie heute ca. 110.000 Einzelbaudenkmäler und Ensembles) um ein Drittel zu reduzieren, sollte u. a. das „Benehmen“ mit den Gemeinden in ein „Einvernehmen“ geändert werden. Letztlich wäre damit die Fachkompetenz der staatlichen Denkmalpflege infrage gestellt gewesen.

Griffig illustriert wurde das Anliegen von nicht belegten, aber offensichtlich publikumswirksamen „Histörchen mit beinahe schwankhaften Zügen.“ Dazu gehörte die Befürchtung des Abgeordneten, dass man mit „Deckenhöhen von 1,90 Meter, ohne Wasserspülung auf dem ‚Häusl‘ und ohne Heizung wie im 18. Jahrhundert leben“ müsse. Der garstige Denkmalpfleger indes, der einer Austragsbäuerin angeblich geraten haben soll, statt der ersehnten Zentralheizung doch weiterhin mit dem aufgeheizten Ziegelstein unter dem Federbett vorlieb zu nehmen, bleibt bis heute unbekannt.

Widerstand gegen Stoibers Initiative gab es nicht nur von Seiten der beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften, sondern auch fraktionsintern, allen voran vom Ressortminister Maier und von Schosser, der den Landesdenkmalrat hinter sich wusste, ferner auch von der SPD-Landtagsfraktion und dem Bayerischen Städtetag. Mit dem Ende der Legislaturperiode des 8. Bayerischen Landtags im Sommer 1978 war dieser Antrag zur Gesetzesänderung zurückgestellt und wurde im nachfolgenden ersten Kabinett von Franz Josef Strauß (1915–1988) mit Stoiber als CSU-Generalsekretär nicht wieder aufgegriffen.¹⁹ Gleichwohl hatte sich die Debatte durch einen vorausgehenden Landtagsbeschluss entspannt, der besagte, dass im Benehmen mit den Gemeinden in Sachen Denkmaleintragungen gegebenenfalls der Landesdenkmalrat schlichtend einzuschalten sei. Um den Bedenken gegen Ensemble-Ausweisungen entgegenzutreten, hatte zudem der Landesdenkmalrat zusammen mit der Bayerischen Architek-

tenkammer Empfehlungen zu „Baumaßnahmen im Ensemblebereich“ erarbeitet.²⁰ Eine wichtige Ergänzung zur praktischen Umsetzung des BayDSchG war dann die sog. Gemeinsame Bekanntmachung (GemBek) des Kultus- und Innenministeriums aus dem Jahr 1984. Bis heute gültig, ist darin u. a. die Beteiligung des BLfD, die Erlaubnis bzw. das Genehmigungsverfahren und der fest installierte „Behördensprechtag“ (= die turnusmäßigen Vororttermine der Denkmalfachbehörde bei den Unteren Denkmalschutzbehörden, UDSchB) geregelt.²¹

Willkommenen Anlass zu einem Resümee boten regelmäßig die Dezennien zur Verabschiedung des BayDSchG von 1973. Im Jahr 1983 fiel dies zufällig mit dem 75-jährigen Bestehen einer eigenständigen Denkmalfachbehörde zusammen. In der Bilanz des zuständigen Staatsministers Maier wurde die Bereitstellung öffentlicher Finanzierungsmittel zum Ausgleich unzumutbarer denkmalpflegerischer Mehraufwendungen für die Eigentümer und das bayerische Alleinstellungsmerkmal des sog. Entschädigungsfonds ebenso wie das „beachtliche Gewicht“, welches denkmalfachliche Belange inzwischen erhalten hätten, betont. Zudem erkannte er im praktischen Vollzug eine „flexible Handhabung unter Würdigung des Einzelfalles“ und sah keine Notwendigkeit „zur Verbesserung des bayerischen Gesetzes“. Er wünschte ihm vielmehr, dass es auch die nächsten zehn Jahre „in seinen wesentlichen Aussagen unverändert überdauern“²² möge. Wesentlich detaillierter, mit der Darstellung des Erreichten, der denkmalfachlichen Desiderata und dem Spannungsfeld zur Bauordnung, äußerte sich aus juristischer Sicht der damalige Stellvertreter des Generalkonservators Dieter Martin.²³

Der Wunsch des Ressortministers nach einer inhaltlichen Kontinuität ging schlussendlich nicht in Erfüllung. Denn just 1993, zum 20-jährigen Bestehen des Gesetzes, und ausgerechnet anlässlich der 7. Jahrestagung der Bayerischen Denkmalpflege mit dem programmatischen Thema „Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus?“ erläuterte der zuständige Staatssekretär des kurz zuvor gebildeten Kabinetts von Stoiber den „Stellenwert der Denkmalpflege in der Kulturpolitik“: Kulturpolitik, die hier mit der – normalerweise fachlich-vermittelnd orientierten – „Denkmalpolitik“ gleichgesetzt ist, schütze nicht „Liebhaberinteressen“, sondern sei die „Umsetzung eines gesellschaftlichen Auftrags



Architekturkritische Karikatur von Karl S. Bauer-Oltch zum Kaufhof-Projekt am Münchner Marienplatz. Tuschezeichnung auf Karton, 1972.

durch staatliche Organe, die Interessen der Allgemeinheit fördernd und gestaltend auf die kulturelle Entwicklung einfluß“ nehme. Illustriert ist dieser Auftrag an einem Beispiel aus der denkmalpflegerischen (wie kulturpolitischen) Praxis. Das (widersprüchliche) Fazit: „Bedürfnisse und Vorlieben der Eigentümer“, etwa in Bezug auf die Fassadengestaltung eines Kulturdenkmals sollen gegenüber denkmalfachlichen Belangen Vorrang erhalten. Die „Grundsätze der Denkmalpflege“ müssten zur „Vermeidung von Konflikten in Frage gestellt“ werden bzw. dem „Denkmaleigentümer und den anderen beteiligten Behörden [gemeint ist die bescheidgebende UDSchB; Anm. des Verf.] möglich und zumutbar“ sein. Die Denkmalfachbehörde habe sich „noch stärker als bisher auf ihren Kernbereich, also auf denkmalpflegerisch bedeutsame Maßnahmen an Einzelbaudenkmälern, zu konzentrieren.“

Es folgt der Hinweis auf die gerade beschlossene Baurechtsnovelle und deren erklärtes Ziel einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung durch einen reduzierten Regelungsgehalt.²⁴ Dass hier „Grundsätze der Denkmalpflege“ infrage gestellt werden, kann noch heute nur mit Staunen und Unverständnis zur Kenntnis genommen werden. Schließlich basieren diese Leitlinien auf einer internationalen Konvention, der „Charta von Venedig“ von 1964, welche die zentralen Werte und Vorgehensweisen in der Denkmalpflege definiert.²⁵

Letztlich als Fortschreibung der Stoiberschen Initiative von 1978 wurde das BayDSchG dann binnen Jahresfrist zum 23. Juli 1994 geändert. Dies ohne großes Aufheben; geschickt kaschiert im Rahmen der vorgenannten Baurechtsnovelle sind unter §5 nachgerade lapidar die Änderungen der Art. 12 und 15 des BayDSchG benannt.²⁶ Wichtigste Konsequenz war die Streichung des 2. Satzes im Art. 15,2, der bei einer beabsichtigten Abweichung der UDSchB von der denkmalfachlichen Stellungnahme des BLfD eine Weisung der Aufsichtsbehörde (= Höhere Denkmalschutzbehörde, HDSchB bei den Regierungen) erforderte. Damit war der ursprünglich zur Konfliktlösung zwischen Schutz- und Fachbehörde vorgesehene sog. Devolutiveffekt, auch Dissensverfahren genannt, zum Nachteil des – wie die Politik meinte – zu „mächtigen“ BLfD abgeschafft.²⁷

Die Folgen der Gesetzesänderungen kommentierte der Vorsitzende des LDR Schosser, im bereits erwähnten Festvortrag vom Juli 1994. Die seinerzeit nur wenige Wochen vorher in Kraft gesetzte Baurechtsnovelle und die damit einhergehende Streichung des Devolutiveffekts sei zwar „nicht unproblematisch“, doch habe man bis zur Aufhebung dieses Verfahrens ohnehin nur „maßvoll Gebrauch gemacht“ und die Entscheidungen der Regierungen seien nicht immer zugunsten des BLfD ausgegangen. Schosser wies der Gesetzesänderung offensichtlich keine dramatische Bedeutung zu. Gleichwohl habe damit die Verantwortung der kommunalen UDSchB erheblich zugenommen. Mit dem Wissen, „daß politischer Einfluß schon bisher Entscheidungen beeinflussen konnte“, sei „diese Gefahr nun noch größer geworden“, da die HDSchB den „Einflüsterungen von Politikern weniger ausgesetzt“ gewesen wären. In dieser Deutlichkeit wurde die politische Einflussnahme auf gesetzlich geregelte Verfahren und fachliche Expertise selten formuliert, noch dazu im Kontext der oben zitierten Ausführungen des Staatssekretärs und des-



Der 1972 eröffnete Kaufhof am Marienplatz des Architekten Joseph Wiedemann gilt mit seiner kantigen Form inzwischen als anspruchsvolles Zeugnis der Münchner Nachkriegsarchitektur.

sen Praxisbeispiels.²⁸ Tatsächlich sollte sich Schosser's Einschätzung bewahrheiten: Die Streichung des Devolutiveffekts führte in der Folgezeit zu keiner wesentlichen Reduzierung des bayerischen Denkmalbestands, da bis heute fehlende Abwägungen zwischen den einzelnen Belangen bei den HDSchB hinterfragt werden können.

Trotz oder gerade wegen der unruhigen Zeitläufte zog Michael Petzet, Generalkonservator von 1974 bis 1999, in einem Pressegespräch vom August 1994 eine positive Bilanz der ersten beiden Dezennien des BayDSchG. Er wies auf die Leistungen bzw. die bayernweit flächendeckenden Aktivitäten und die internationale Vernetzung der Denkmalfachbehörde hin, nicht zuletzt auf die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den UDSchB, den Bauämtern und der Heimatpflege. Zu seiner diplomatischen Amtspolitik gehörte es, eben nicht auf die



„Herrmanns Rasselbände“, Karikatur von Dieter Hanitzsch vom 06.11.2006: Joachim Herrmann, der damalige Vorsitzende der CSU-Fraktion im Landtag, versucht seine Parteikollegen zur Raison zu rufen, darunter Ludwig Spaenle, der als Mitglied des Landesdenkmalrats kämpferisch fordert: „Die Denkmalpflege lasst's in Ruah!“

Gesetzesänderung einzugehen.²⁹ Dabei drohte dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege im Freistaat in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung weiterer Unbill. Wenige Tage vor dem genannten Pressegespräch titelte dieselbe überregionale Zeitung in Bezug auf Etatkürzungen des BLfD „Schlechte Zeiten für die Denkmalpflege.“³⁰ Zudem wurde im Frühjahr des folgenden Jahres eine Weisung des zuständigen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst Hans Zehetmair publik, wonach die Denkmalliste nur noch in Ausnahmefällen zu ergänzen sei und – vor allem –, dass es sich bei der Nachkriegszeit um keine abgeschlossene Epoche handle. Nota bene: 1995! Mutige Randbemerkung seitens der Denkmalfachbehörde: „Das Gesetz gilt, aber seine Handhabung ist behindert.“ Doch trotz der anfänglichen Mutmaßung des Ministers, man wolle „irgendwelche Schuppen aus diesem Jahrhundert [...] hineinschieben“, entkrampfte sich das Thema in der Folgezeit und es wurden sog. Leuchtturm-Objekte, sogar der Baukultur der 1960er und 1970er Jahre, als Baudenkmäler ausgewiesen.³¹

Der „Modellversuch Denkmalpflege“

Davon abgesehen, gab es bis zum Ende der Ära Stoiber im Oktober 2007 weitere Anläufe, das Gesetz zu ändern. Am gravierendsten, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen 2008 für nichtig erklärt, wäre das sog. Modellkommunengesetz vom April 2007 gewesen. Wiederum gut getarnt, beinhaltete es, die denkmalfachliche Betei-

ligung des Landesamtes dem Gutdünken der kommunalen UDSchB zuzuordnen. Kommentar des ehemaligen Kultusministers Maier: „eines Kulturstaates nicht würdig.“³² Nachdem sich auch Änderungsanträge von Abgeordneten der beiden damaligen Mehrheitsparteien zugunsten der Fachkompetenz des BLfD als wenig zielführend erwiesen hatten, erwirkten Vertreter der Regierungspartei einen Landtagsbeschluss für einen „Modellversuch Denkmalpflege (MVD)“. Dieser wurde zwischen 2007 und 2010 durchgeführt und bilanzierte das System „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ und damit die Umsetzung des BayDSchG in einer Gesamtbetrachtung. Der Abschlussbericht³³ kam zum Ergebnis, dass im Rahmen der seinerzeit 35-jährigen Vollzugspraxis die Kernaufgaben der Denkmalfachbehörde (Denkmalerforschung und -ausweisung, Listenführung und Beratung bei Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren) wesentlich erweitert worden waren. Das BLfD habe zur Gewährleistung des „Systems Denkmalpflege“ zunehmend Aufgaben der Vollzugsbehörden, allen voran den UDSchB, übernommen. Abgesehen von einigen Städten und Landkreisen mit überdurchschnittlichem Engagement sei als Grund eine uneinheitliche Struktur, namentlich in der Personal- und Finanzausstattung, der bayernweit mehr als 130 UDSchB festzustellen. Ergänzend zum Abschlussbericht sind die ebenfalls nicht einheitlichen, bisweilen sogar unerwünschten Beteiligungen der Heimatpflege anzumerken. Hinter dieser mitunter nicht ausreichenden Behörden-

ausstattung bzw. unterschiedlichen Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren³⁴ wurde teilweise vermutet, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eher ein Anliegen des Freistaates, weniger der Kommunen darstellen.

Insgesamt, so die Analyse, hätten sich die Änderungen und Ergänzungen des BayDSchG seit 1973 eher von der Realität entfernt als sich ihr genähert, dies gelte im Besonderen für das unterschiedliche Zusammenwirken von Landesamt und einzelnen Vollzugsbehörden. Der Staat, spricht: die Denkmalfachbehörde, werde weniger als „Teil der Lösung“ als vielmehr „Teil des Problems“ wahrgenommen. Die „Schlussfolgerungen“ dieser Evaluierung des BayDSchG beschreiben die Qualität des dort verankerten „Systems Denkmalschutz und Denkmalpflege“, die demnach nur dann einen „respektablen Effekt“ erziele, wenn günstige Kompetenz-Konstellationen zusammenträfen. Zur Auflösung der festgestellten „Problemfelder“ werden als Ergebnis des MVD eine Reihe von Lösungsvorschlägen angeboten. Sie reichen, wohlgermerkt bereits 2011, von einer Gesetzesänderung im Bereich der Bodendenkmalpflege über allgemeine Aktivitäten, darunter auch brandaktuelle Themen wie „Energienutzung und Energieeinsparung bei Baudenkmalern“, die im Rahmen des Modellversuchs bereits eingeleitet wurden, und Vorschlägen für Landtagsbeschlüsse bis zu Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung aller am „System Denkmalschutz und Denkmalpflege“ Beteiligten.³⁵

Die Bilanzen von 2013, vier Jahrzehnte nach Inkrafttreten des BayDSchG, reichen von bürgerchaftlicher Kritik am Vollzug „nach Gutsherrenart“ bis hin zu einer vom zuständigen Staatsministerium herausgegebenen, breitgefächerten Festschrift. Darin findet sich eine pessimistische Einschätzung des amtierenden Generalkonservators Egon Johannes Greipl zur Umsetzung des MVD, die sich weitgehend bewahrheiten sollte.³⁶

In die Jahre gekommen?

Selbst eine „lex perfecta“, wenn es sie denn gäbe, müsste im Laufe eines halben Jahrhunderts neben den schon erwähnten politisch motivierten Forderungen, auch Anpassungen an gesetzliche wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen erfahren. Dies gilt selbstverständlich auch für das BayDSchG. Exemplarisch sei etwa die Ergänzung von 2003 in Bezug auf die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen angeführt. Angesprochen ist dabei u. a. die Gewährleistung der Barrierefreiheit auch bei Kulturdenkmälern. Wesentlich bleibt, dass die jeweiligen Belange gleichberechtigt behandelt bleiben und im Rahmen des sog. Berücksichtigungsgebotes anhand eines Einzelfalls geprüft und „abgewogen“ werden.³⁷ Unter dieser Prämisse bliebe das BayDSchG, abgesehen von sinnvollen und notwendigen Anpassungen, wie sie etwa der Abschlussbericht zum Modellversuch von 2011 vorsieht,³⁸ nach wie vor aktuell.

Gegen die im Denkmalschutzgesetz vorgesehene Abwägung: Protestplakat eines Unternehmers in Uffenheim, in welchem die Belange Bodendenkmalpflege und Arbeitsplätze gegeneinander ausgespielt werden, 2015.





Standortfragen bleiben eine Herausforderung – auch für die Denkmalpflege: Blick über ein Ehrengräberfeld für die Opfer des KZs Dachau und die Kirche St. Stephan im Weiler Steinkirchen auf eine 2013 errichtete Windkraftanlage.

Jubiläumsjahr – Anlass zum Jubilieren?

Nein, ein Anlass zum Jubilieren ist das Jubiläum des BayDSchG eher nicht, denn aktuell muss von gravierenden Gesetzesänderungen ausgegangen werden, die sich (sollten sie tatsächlich umgesetzt werden) nachhaltig negativ auf die gebaute Umwelt im Allgemeinen, die Kulturlandschaften und den Denkmalbestand im Besonderen auswirken dürften. Mehr noch würden die fortschrittlichen Grundzüge des Gesetzes von 1973 infrage gestellt werden.

Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2022 ausgerufenen „Zeitenwende“ diskutiert man allenthalben eine nachrangige Behandlung denkmalfachlicher Belange. Mit einiger Brisanz wurde zunächst die Berücksichtigung des Themas Klimaschutz im BayDSchG eingefordert. Ein durchaus nachvollziehbares wie notwendiges Anliegen, das allerdings unter Aufhebung der Gleich-

berechtigung der einzelnen Belange verfolgt wird, wie die Formulierung „Schwerpunkt Klimaschutz“³⁹ unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Wohl um der Initiative der parlamentarischen Opposition zuvorzukommen, stellte der zuständige Ressortminister kurz danach konkrete Pläne der Staatsregierung zur „Lockerung“ des BayDSchG vor: „Ganz generell soll der Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang haben.“⁴⁰ In einer Pressemitteilung des Staatsministeriums, in der auch auf die süße Verpackung der bitteren Pille hingewiesen ist, positionierte sich dann das BLfD. Nach Erläuterung der zuständigen Fachbehörde gehe die Denkmalpflege mit der Nutzung regenerativer Energien ein „neues interessantes Kraftfeld ein, wobei die DNS unserer Baudenkmäler unberührt“ bleibe. Und weiter: „Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes spiegelt den sich wandelnden Zeitgeist wider.“⁴¹

Der Mainstream des Zeitgeistes

Inhaltlich ist das vorstehende Zitat zunächst durchaus nachvollziehbar, schließlich folgten auch vorausgehende Änderungen des BayDSchG gelegentlich einem, wie auch immer motivierten „Zeitgeist“. Um jedoch die Tragweite dieser Formulierung im vollen Umfang zu ermessen, sei eine kurze Annäherung an den Begriff erlaubt: Der Kulturphilosoph Ralf Konersmann geht davon aus, dass der „Zeitgeist“ als Begriff der Aufklärung immer dann ersatzweise herangezogen wird, wenn andere „Orientierungen“ fehlen. Aus dem aktuellen Augenblick abgeleitet sich zur „geistigen Situation“ einer Zeit bzw. Epoche zu bekennen, bedeute eine allgemeine „Zeitgenossenschaft“ und damit gesellschaftliche „Zugehörigkeit“.⁴² Daraus ergibt sich selbstredend die Frage, ob für Denkmalschutz und Denkmalpflege Koordinaten für die angesprochenen „Orientierungen“ bestehen. Die Antwort findet sich im Art. 12 des BayDSchG, der dem BLfD gewidmet ist und u. a. die Aufgaben der Denkmalfachbehörde definiert. Weder im Gesetz noch in den Kommentaren ist für die denkmalfachliche Bewertung bzw. Beratung oder im Rahmen gutachterlicher Stellungnahmen eine Berücksichtigung zeitgebundener Auffassungen oder eine Priorisierung nichtdenkmalfachlicher Belange erwähnt.⁴³ Es ist dies eine Lehre, welche die Initiatoren des BayDSchG aus dem permanenten Wandel des Zeitgeistes nach 1945 gezogen hatten. Man denke allein an das bis heute nachwirkende Schadenspotenzial der sog. verkehrs-

gerechten Stadt oder die durch Neubaugebiete leer-gefallenen Ortskerne im ländlichen Raum als Ergebnisse zeitgebundener Strömungen. Und sehr wohl versucht die staatliche Denkmalpflege nicht nur in Bayern und nicht nur der Krisensituation des Jahres 2022 geschuldet, die Verträglichkeit von erhaltenswertem Baubestand mit Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. mit erneuerbaren Energien zu vermitteln.⁴⁴ Allerdings, um die beliebige Preisgabe der historischen Baukultur zu vermeiden und der bisher gültigen Gesetzgebung folgend, mit einer Behördenbeteiligung. Um denkmalfachliche Belange quasi anwaltlich geltend zu machen, bedarf es zwingend der jeweiligen Expertise der Denkmalfachbehörde. Eben auch für die Einzelfallprüfung und die Abwägung in Bezug auf regenerative Energieerzeugung, spricht: die Verträglichkeit von Solar- und Windkraftanlagen mit historisch geprägten Umwelten.⁴⁵ Bei aller – nachgerade existentieller – Bedeutung des Klimaschutzes und der gebotenen Maßnahmen⁴⁶ ist die Frage zulässig, inwieweit sich eine aus der aktuellen Krisensituation resultierende Prioritätensetzung für künftige Generationen doch zu sehr als Huldigung an den Zeitgeist erweisen wird, und zwar deshalb, weil

Anschauliches Beispiel für die Notwendigkeit, auch in Zeiten des Klimaschutzes denkmalpflegerische Anliegen nicht aus den Augen zu verlieren (Firmenadresse unkenntlich gemacht).

u. a. Natur- und Landschaftsschutz und ja, auch Denkmalschutz einen nicht unerheblichen Anteil am globalen Belang des Umweltschutzes einnehmen. Angesichts solcher Erkenntnis sollte sich inzwischen durchgesetzt haben, dass eine einseitige Priorisierung nicht zeitgemäß sein kann und darf. Andernfalls könnte eine solche Änderung des BayDSchG ein Umdenken in den Grundsätzen der Denkmalpflege beinhalten und der Art. 141 der Bayerischen Verfassung zu einer leeren Worthülse degradiert werden.⁴⁷

Und zum Schluss: Es war und ist doch wohl gerade der – sich permanent wandelnde – „Zeitgeist“ in all seinen Facetten gewesen, der bis heute eine sog. außerparlamentarische Opposition respektive bürgerschaftliches (nicht wutbürgerliches) Engagement hervorruft. Hier schließt sich der Kreis zu den Anfängen des BayDSchG: Nach einem halben Jahrhundert gibt es in der aktuell geführten Debatte um den Klimaschutz umsichtig abwägende Wortmeldungen, die nicht uneingeschränkt dem Mainstream applaudieren. Dazu gehören einmal mehr der Landesverein für Heimatpflege oder das Denkmalnetz Bayern.⁴⁸

Anmerkungen:

- 1 Speitkamp, Winfried: Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933, Göttingen 1996 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 114), S. 223–224. Zu Hager siehe Vollmar, Bernd: „... nicht das Restaurieren, sondern das Konservieren“. Anmerkungen zum Denkmalpfleger



- Georg Hager (1863–1941), in: *Schönere Heimat*, Jg. 109 (2020), S. 187–196. Zur DDR vgl. Goralczyk, Peter: Rückblick auf Organisation und Recht der Denkmalpflege in der DDR, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege*, Jg. 49 (1991), H. 1, S. 11–15.
- 2 Art. 141, 2: „Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen, herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.“ Zur Entstehungsgeschichte siehe Gebhard, Torsten: Zur Frage eines Denkmalschutzgesetzes in Bayern, in: *Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege*, Bd. 27 (1968/69), S. 9–13, hier S. 9–10. Das Anliegen geht auf den Art. 150 der Weimarer Verfassung von 1919 zurück.
 - 3 Greipl, Egon Johannes: Vom Bayerischen Denkmalschutzgesetz 1973 bis zum Jubiläumsjahr 2008, in: Ders. (Hg.): *100 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1908–2008*, Bd. 1: Bilanz, Regensburg 2008, S. 223–257, hier S. 223; Hallinger, Johannes: Eine solide Grundlage. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz 1973, in: Greipl, Egon Johannes: *100 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1908–2008*, Bd. 3: Katalog, Regensburg 2008, S. 271–273.
 - 4 Vgl. allgemein Maier, Hans: Böse Jahre, gute Jahre. Ein Leben 1931ff, München 2011, S. 204–206; Furrer, Bernhard: Wertewandel – Auch in der Denkmalpflege?, in: *Denkmalschutz Informationen*, Nr. 32 (2008), S. 88–95; Lukas-Krohm, Viktoria: Denkmalschutz und Denkmalpflege von 1975 bis 2005 mit Schwerpunkt Bayern, Bamberg 2014, S. 62–72. Zu Kaufhausprojekten siehe Vollmar, Bernd: Ungetrübtes Lokalkolorit – Zur Ausstellung „Blickpunkt Moderne: Architektur in Augsburg 1960–1980“, in: *Denkmalpflege Informationen*, Nr. 163 (2016), S. 100–103, hier S. 102; Beyme, Klaus von: Das Kulturdenkmal zwischen Wissenschaft und Politik, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege*, Jg. 39 (1981), S. 89–98, hier S. 93.
 - 5 Verabschiedet anlässlich der Straubinger Arbeitstagung vom 29. Juni 1968; vgl. Gebhard (wie Anm. 2), S. 9; Eberl, Wolfgang: Denkmalschutz in unserer Zeit, in: *Bayerischer Landesverein für Heimatpflege* (Hg.): *Heimat erleben – bewahren – neu schaffen. 100 Jahre Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.*, München 2002, S. 229–240, hier S. 230–231.
 - 6 Maier (wie Anm. 4), S. 206.
 - 7 Das BayDSchG wurde im 3. Kabinett von Alfons Goppel (1970–1974) verabschiedet. Detailliert wurden die Entstehungsprozesse erst mit zwei Beiträgen von E. Schosser publik: Schosser, Erich: 40 Jahre Landesdenkmalrat und Denkmalschutzgesetz in Bayern, in: *Denkmalpflege Informationen*, Nr. 156 (2013), S. 12–14; Schosser, Erich: Das Bayerische Denkmalschutzgesetz von 1973 und der Landesdenkmalrat. Erinnerungen zum 40-jährigen Jubiläum, in: *Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst* (Hg.): *40 Jahre Denkmalschutzgesetz*, München 2013 (*Aviso*, Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst in Bayern, Extraheft), S. 206–211. Vgl. auch Eberl (wie Anm. 5), S. 230; Wolfgang Eberl blieb Denkmalschutz und -pflege in der Folgezeit aktiv verbunden. Darüber hinaus gehörte er von 1986 bis 2017 dem Vorstand des Landesvereins für Heimatpflege an; Nachrufe von Johann Böhm in *Schönere Heimat*, Jg. 106 (2017), S. 367, und von Dieter Martin auf der Webseite www.denkmalrechtbayern.de (14.08.2022). Vgl. ferner AG Denkmalpflege: Um ein bayerisches Denkmalschutzgesetz, in: *Bauwelt*, H. 40 (1972), S. 1518–1520; Hallinger (wie Anm. 3). Der Münchner Architekt Erwin Schleich (1925–1992) war in Fachkreisen als Vertreter der sog. schöpferischen Denkmalpflege nicht unumstritten, 1974 galt er neben Michael Petzet als prominenter Bewerber für das Amt des Generalkonservators; vgl. dazu die Presseberichte in der hervorragenden Quelle zur Geschichte der bayerischen Denkmalpflege zwischen 1974 und 1999: Petzet, Michael (Hg.): *z.A. Presse GK. Ein Vierteljahrhundert bayerische Denkmalpflege im Spiegel der Presse*, 2 Bde., München 2000 (*Arbeitshefte des BLfD*, 110), hier Bd. 1, S. 63–111; sowie Maier (wie Anm. 4), S. 249.
 - 8 Greipl (wie Anm. 3) S. 224; allgemein ders.: *Denkmalschutz und Denkmalpflege*, in: *Historisches Lexikon Bayerns* (www.historisches-lexikon-bayerns.de), publ. 2019 (14.08.2022).
 - 9 Vgl. die aktuelle Auflistung bei Eberl, Wolfgang u. a.: *Bayerisches Denkmalschutzgesetz*, Kommentar, 8. Aufl., Stuttgart 2020, S. 1.
 - 10 Schosser, Erich: Zwanzig Jahre Denkmalschutz in Bayern – Bilanz und Ausblick, in: *Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege*, Bd. 47/48 (1993/94), München – Berlin 2001, S. 20–24, hier S. 22. Die Einschätzung geht u. a. zurück auf den NGO-Verband „Europa Nostra“ zum sog. Denkmalschutzjahr 1975 und auf Petzet, Michael: Die Neuorganisation der bayerischen Denkmalpflege seit dem Denkmalschutzgesetz von 1973, in: *Denkmalpflege in Bayern. 75 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege*, München 1983 (*Arbeitshefte des BLfD*, 18), S. 25–32, hier S. 25; vgl. zuletzt Martin, Dieter: *Bayerisches Denkmalschutzgesetz*, Kommentar, München 2019, S. 6–11.
 - 11 BayDSchG, Art. 1, 11, 12, 13 u. 14; vgl. zuletzt Martin (wie Anm. 10), S. 3; zur Klassierung vgl. Eberl, Wolfgang – Martin, Dieter – Spennemann, Jörg: *Bayerisches Denkmalschutzgesetz*, Kommentar, 7. Aufl., Stuttgart 2016, S. 134. Nach bayerischem Vorbild ist das deklaratorische System inzwischen in fast alle bundesdeutschen DSchG übernommen. Ergänzend zum Art. 13 vgl. die „Richtlinie über die Heimatpflege in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten“ auf der Webseite www.gesetze-bayern.de (15.08.2022). Die Einbeziehung der Bodendenkmalpflege geht auf Hager zurück; vgl. Vollmar (wie Anm. 1), S. 189. Zur bundesweiten Situation vgl. Beyme (wie Anm. 4).
 - 12 Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den „Treuhand der Kunst“ vom 23.10.1946. Haus der Kunst, Historisches Archiv, DIR 1/3.
 - 13 *Die Kunstdenkmäler von Bayern* (KDB), hg. vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. vom BLfD, München 1895 bis heute; *Bayer. Kunstdenkmale* (BKD), hg. vom BLfD, München 1958 bis 1976.
 - 14 *Denkmäler in Bayern* (DiBay), hg. vom BLfD, München 1978 bis heute.
 - 15 Vgl. <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas>; Greipl 2019 (wie Anm. 8); Martin (wie Anm. 10), S. 78 u. 80.
 - 16 Vgl. zuletzt Martin (wie Anm. 10), S. 58–59; ders.: *40 Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Miscellanea*, publ. 2013 auf der Webseite www.denkmalrechtbayern.de, S. 3–4 (04.10.2022); *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege* (Hg.): *Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020*, München 2016 (*Denkmalpflege Themen*, 6), S. 19; dort ist ein zeitlicher „Mindestabstand von ca. einer Generation“ (= ca. 25 Jahre) definiert. Zur Frage abgeschlossener Epochen vgl. Vollmar, Bernd: *Baudenkmäler – eine nachwachsende Ressource? Zur Baukultur der Nachkriegszeit*, in: *Denkmalpflege Informationen*, Nr. 150 (2011), S. 47–51, hier S. 49; zur Erfassung der Nachkriegsarchitektur in Bayern ders.: *Nachkriegsarchitektur in Bayern*, in: Franz, Birgit – Vinken, Gerhard (Hg.): *Denkmale – Werte – Bewertung, Holzminden 2014* (*Veröffentlichungen des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e.V.*, 23), S. 129–139, hier S. 131–132.
 - 17 Vollmar, Bernd: *Die Denkmalpflege im Spiegel der „BDA Informationen“*, in: *Bund Deutscher Architekten BDA, Landesverband Bayern* (Hg.): *BDA Informationen*, Jg. 50 (2018), H. 1.18, S. 30–33; ders.: *Nachwachsende Denkmäler oder The Times They Are*

Vielfältig einsetzbar: das Bayerische Denkmalschutzgesetz.



- A-Changin'. Nachkriegsarchitektur der 1960er und 70er Jahre, in: Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege, Bd. 66/67 (2012/2013), München 2015, S. 151–160. Bis zur Gründung der Bayerischen Architektenkammer (1971) war der BDA die wichtigste berufsständische Organisation. Im besonderen Fokus der Architektenschaft stand die „Erweiterung des Denkmalbegriffs“, ausgehend von der kritischen Rede des Kunsthistorikers Sauerländer; vgl. Sauerländer, Willibald: Erweiterung des Denkmalbegriffs, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, Jg. 1975, S. 117–130; Scheuermann, Ingrid: Erweiterung als Erneuerung. Zur Kritik des traditionellen Denkmalbegriffs im Denkmalschutzjahr 1975, in: Falser, Michael – Lipp, Wilfried – ICOMOS Österreich (Hg.): Eine Zukunft für unsere Vergangenheit. Zum 40. Jubiläum des Europäischen Denkmalschutzjahres (1975–2015), Berlin 2015 (ICOMOS MONUMENTA, 3), S. 147–156.
- 18 Etwa der Bayerische Bauernverband oder der Landesverband bayerischer Haus- und Grundbesitzer, vgl. Presseberichte in Petzet (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 247 u. 251.
- 19 Petzet (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 202–208, 210–211 u. 221; zur Denkmalstatistik vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (wie Anm. 16), S. 20.
- 20 Eberl – Martin – Spennemann (wie Anm. 11), S. 136 u. 410.
- 21 Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (Vollzugsverordnung, GemBek) vom 27. 07.1984 (Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung, S. 221, abgedruckt im Anhang der jeweiligen Kommentar-Auflagen), hier bes. Nr. 11–14. Vgl. allg. Schiedermaier, Werner: Denkmalpflege – was ist das?, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Bd. 68 (2005), S. 111–133. Zu dem im bürgerschaftlichen Engagement umstrittenen Umgang mit „Staatsbauten“ vgl. Leisner, Walter Georg: Denkmalschutz und „Staatsbauten“ – Privilegierung einer Staatsaufgabe oder „Gleichstellung mit dem Bürger“?, in: Bayerische Verwaltungsblätter, 13 (2003), S. 386–393.
- 22 Maier, Hans: Zehn Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz, in: Denkmalpflege in Bayern. 75 Jahre Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München 1983 (Arbeitshefte des BLfD, 18), S. 62–63; Petzet (wie Anm. 10).
- 23 Martin, Dieter: Zehn Jahre Bayerisches Denkmalschutzgesetz, in: Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege, Bd. 37 (1983), S. 34–42; vgl. auch Lukas-Krohms (wie Anm. 4), S. 74.
- 24 Kränzle, Bernd: Vom Stellenwert der Denkmalpflege in der Kulturpolitik, in: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus? Denkmalpflege am Ende des 20. Jahrhunderts, München 1994 (Arbeitshefte des BLfD, 69), S. 32–34. Die Aktenlage (Sprechtagsprotokolle von 1989 bis 1992) zum angeführten, hier aus Datenschutzgründen anonym behandelten Einzelfall belegt, dass sich das BLfD mit Hinweis auch auf das Ensemble für eine der Stilstufe des Objektes angemessene Farbgebung ausgesprochen hatte und in den endgültigen Entscheidungsprozess gar nicht eingebunden war. Zum kulturpolitischen Ansatz vgl. Petzet, Michael: Denkmalpflege und Kulturpolitik, in: ders. (Hg.): Denkmalpflege heute, München 1993 (Arbeitshefte des BLfD, 60), S. 67–72. Zur bayerischen Denkmalpolitik zuletzt Martin (wie Anm. 10), S. 11–13.
- 25 Petzet, Michael: Grundsätze der Denkmalpflege, München 1992 (ICOMOS, Hefte des Deutschen Nationalkomitees, Bd. X). Eine gekürzte Fassung, die 1994 in den Arbeitsblättern des BLfD erschien, ist auf der Webseite www.denkmalnetzbayern.de als Download verfügbar.
- 26 Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung bau- und waserrechtlicher Verfahren vom 12.04.1994 (GVBl. 194, S. 210–240, hier S. 238); die Änderung zu Art. 12 bezieht sich auf die Möglichkeit einer „Entlastung“ des BLfD durch die Staatsregierung. Kurz danach folgte am 23.07.1994 eine weitere, jedoch positive Änderung in Bezug auf Art. 1, wonach die Ausstattung integraler Bestandteil von Baudenkmalern ist (GVBl. 1994, S. 622).
- 27 Gestrichen wurde ebenso die dementsprechende Nr. 14.3 der GemBek (vgl. Anm. 21); vgl. Lukas-Krohms (wie Anm. 4), S. 39–40. Zur „Ohnmacht“ bzw. der von den Verbänden immer wieder angeprangerten „Macht“ des BLfD vgl. z.B. Maier (wie Anm. 22), S. 62.
- 28 Schosser (wie Anm. 10), S. 22; vgl. dazu auch Martin (wie Anm. 10), S. 11, 146 u. 221. Die Änderung des Art. 12 (vgl. Anm. 26) sieht Schosser ebenfalls kritisch, allerdings blieb diese, soweit ersichtlich, ohne Nachwirkung, vgl. dazu Spennemann, Jörg: Verfahrensbeschleunigung im Denkmalrecht, Baden-Baden 2005, S. 232–233. Zur politischen Einflussnahme vgl. ferner Martin, Dieter: Denkmalpflege als Kulturpolitik, in: Jahrbuch der Bayerischen Denkmalpflege, Bd. 40 (1986), S. 371–376, hier

- S. 373. Hinweis des Verfassers: In der Praxis wird mitunter erwogen, den Abwägungsprozess durch die UDSchB nach Art. 6 und 7 des BayDSchG durch Abstimmungen in politischen Gremien vorzugeben bzw. zu ersetzen; vgl. z.B. aktuell Ascherl, Andreas: Bauausschuss für den Abbruch einer der beiden Baracken am Bergsteig, publ. am 22.09.2022 in www.onetz.de (28.09.2022).
- 29 Petzet (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 611.
- 30 Petzet (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 612 u. 624; vgl. auch Anm. 16.
- 31 Petzet (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 624; Vollmar 2014 (wie Anm. 16), S. 131–132; allgemein ders.: Denkmalpflege zweidimensional. Zum Entstehungsprozess und zur zeitgenössischen Resonanz der Begleitausstellungen zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975, in: Falser – Lipp – ICOMOS Österreich (wie Anm. 17), S. 170–182.
- 32 „Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen“ vom 10.04.2007; vgl. Greipl (wie Anm. 8), S. 7; im Weiteren Eberl, Wolfgang: Denkmalschutz wird außer Kraft gesetzt, in: *Schönere Heimat*, Jg. 95 (2006), S. 165–167, als Stellungnahme des Landesvereins für Heimatpflege; Eberl, Wolfgang – Martin, Dieter – Greipl, Egon Johannes: Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., Stuttgart 2007, S. 289–290.; Eberl – Martin – Spennemann (wie Anm. 11), S. 42; Martin (wie Anm. 10), S. 3–4 (dort das Maier-Zitat), 9 u. 214. Zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung siehe Spennemann, Jörg: Zur Verfassungswidrigkeit eines Erprobungsgesetzes ohne hinreichenden Anwendungsbereich, publ. 2016 auf www.denkmalrechtbayern.de (14.08.2022).
- 33 „Qualitätssicherung und Verfahrensbeschleunigung in der Praktischen Denkmalpflege“ vom 07.03.2007 (Drucksache 15/7657), Antrag vom 13.12.2006 unter Federführung von Ludwig Spaenle, dem nachmaligen Ressortminister (2013–2018); Abschlussbericht vom 17.03.2011 und Aufforderungsschreiben zur Umsetzung des Staatsministeriums an die HDSchB vom 21.07.2011; vgl. Ziff. 5.1 in „Denkmalrecht. Portal für Denkmalrecht in Deutschland“ auf der Webseite www.denkmalnetzbayern.de (15.08.2022). Zur Vollzugsverordnung siehe GemBek (wie Anm. 21).
- 34 Vgl. dazu auch Anm. 28.
- 35 Abschlussbericht (wie Anm. 33), S. 6–8. Zur Vermittlung denkmalfachlicher Anliegen leider in Vergessenheit geraten ist Schiedermaier, Werner – Scherg, Jutta: *Denkmalfibel*, München 1991.
- 36 Martin, Dieter: Denkmalabbrüche nach Gutsherrenart, in: *Schönere Heimat*, Jg. 102 (2013), S. 25–32; Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (wie Anm. 7); Greipl, Egon Johannes: Den Wind im Gesicht, in: ebd., S. 68–73, hier S. 72.
- 37 Art. 6,4 BayDSchG; vgl. Eberl – Martin – Spennemann (wie Anm. 11), S. 217, und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): *Barrierefreiheit für Baudenkmäler und Bestandsbauten*, München 2018 (Denkmalpflege Informationen, Sonderinfo 3). Durch die Rechtsprechung veranlasst war u. a. die Änderung des BayDSchG vom April 2017 im Zusammenhang mit dem Ensemblebegriff; vgl. Martin (wie Anm. 10), S. 42–44; Eberl u. a. (wie Anm. 9), S. 112–113.
- 38 Vgl. Anm. 33.
- 39 „Denkmalschutz bremst in der Innenstadt Klimaschutz aus“, *Süddeutsche Zeitung* vom 03.06.2022.
- 40 „Bayern will mehr Windräder neben Denkmälern erlauben“, *Süddeutsche Zeitung* vom 24.06.2022.
- 41 „Wir bringen Klimaschutz und Denkmalschutz zusammen“, Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 02.08.2022, publ. im Landesportal www.bayern.de; Der Gesetzentwurf (21905_AnlageGesetzentwurf-BayDSchG.pdf) ist abrufbar auf der Webseite des zuständigen Staatsministeriums (www.stmwk.de) (30.10.2022). Vgl. auch Wilsdorff, Arne: Photovoltaik – kommt der Denkmalschutz unter die Räder?, publ. am 12.08.2022 in BR24 auf der Webseite www.br.de/nachrichten (17.08.2022). Zur „süßen Verpackung“: Der Änderungsentwurf sieht neben der Anpassung an den Klimawandel auch Neuregelungen für den Bereich der Bodendenkmalpflege, darunter das sog. Schatzregal vor, wie diese bereits im Abschlussbericht des MVD von 2011 vorgeschlagen waren, vgl. Anm. 33.
- 42 Daraus ergäbe sich die Frage nach der Vereinbarkeit der „Zeitlosigkeit der Wahrheit“ und dem „Zeitbezug der Erkenntnis“; vgl. „Verführt vom Zeitgeist“ (Interview mit dem Philosophen Ralf Konersmann), in: *unizeit. Nachrichten und Berichte aus der Universität zu Kiel*, Nr. 27 (2005), S. 2, online unter www.uni-kiel.de/unizeit/index.php?uid=27 (09.10.2022); ferner Konersmann, Ralf: *Zeitgeist*, in: Ritter, Joachim u. a. (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 12: W–Z, Darmstadt 2005, Sp. 1266–1270; Täubner, Mischa – Vicari, Jakob: *Der unsichtbare Diktator*, in: Brand eins, Jg. 2013, H. 12, S. 54–61; Heitmann, Matthias: *Zeitgeisterjagd*, Jena 2015, hier bes. S. 14–18; Hiery, Hermann Joseph: *Der Historiker und der Zeitgeist*, in: ders. (Hg.): *Der Zeitgeist und die Historie*, Dettelbach 2001, S. 1–6, hier bes. S. 3, Zur „geistige Situation“ vgl. Jaspers, Karl: *Die Geistige Situation der Zeit*, Berlin – Leipzig 1931.
- 43 Vgl. Eberl – Martin – Spennemann (wie Anm. 11), S. 267–287; zuletzt Martin (wie Anm. 10), S. 200–206.
- 44 Vgl. u. a. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (Hg.): *Denkmalschutz ist Klimaschutz*, Wiesbaden 2022; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): *Solarenergie und Denkmalpflege*, München 2012; Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Hg.): *Denkmalpflege und erneuerbare Energien*, 2. Aufl. Stuttgart 2022; Bundesdenkmalamt (Hg.): *Energieeffizienz am Baudenkmal*, Wien 2021.
- 45 Davon geht auch das BLfD aus; siehe Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): *Das kommunale Denkmalkonzept*, München 2017 (Denkmalpflege Themen, 8).
- 46 Zur Erinnerung: Das Thema ist so aktuell nicht. Die Publikation „Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit“ ist in der deutschen Ausgabe (Reinbek 1973) genauso alt wie das BayDSchG.
- 47 Vgl. dazu die juristische Bewertung von Reinhard Mast: *Stellungnahme Regeln zur Energieversorgung / Klimaschutz im Gesetzentwurf der bayerischen Staatsregierung Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes* (August 2022), publ. am 10.09.2022 auf www.denkmalnetzbayern.de (28.09.2022).
- 48 Grosser, Sebastian: *Landesverein für Heimatpflege gegen Photovoltaik auf Denkmälern*, publ. am 26.09.2022 in BR24 auf der Webseite www.br.de/nachrichten (28.09.2022); zudem hat der Landesverein am 29.07.2022 ein „Positionspapier zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern“ veröffentlicht, das auf der Webseite www.heimat-bayern.de abrufbar ist (19.09.2022). Das Denkmalnetz Bayern setzt sich dafür ein: 1. die Belange des Klimaschutzes, mitsamt der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien oder der energetischen Verbesserung von Baudenkmalern im Gesetz – wie bislang und ohne von vornherein festgelegten Vorrang – im Rahmen eines Berücksichtigungsgebotes einzubringen und 2. der dafür zuständigen staatlichen Fachbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, weiterhin uneingeschränkt die Möglichkeit einer denkmalfachlichen Einzelfallprüfung bei jeglichen Veränderungen an oder in der Nähe von Denkmälern einzuräumen. Vgl. auch den Kommentar zum SZ-Artikel „Alter vor Windkraft“ vom 25.08.2022 unter www.denkmalnetzbayern.de (28.09.2022).